

In Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 20“ die Wörter „Satz 2 und 3“ eingefügt.

22. Es wird folgender § 39 eingefügt:

**„§ 39  
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen dieses Gesetzes bis Ende 2009.“

23. § 44 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Ermächtigung  
zur Neubekanntmachung**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landesmeldegesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, die Inhaltsübersicht zu berichtigen und Regelungen, die sich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen, durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung zu ersetzen.“

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Für den  
Innenminister  
der Finanzminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2005 S. 263

2005  
20320  
2035  
780  
790  
93

**Berichtigung  
des Gesetzes über die  
Feststellung eines Nachtrags zu  
den Haushaltsplänen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
für die Haushaltsjahre 2004/2005  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2005)  
und  
zur Änderung  
des Besoldungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)  
und  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Regelung der Zuweisungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
in den Haushaltsjahren 2004/2005  
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005)  
und  
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs  
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden  
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit  
in den Haushaltsjahren 2004/2005  
und des kommunalen Entlastungsausgleichs  
zugunsten der Kommunen der neuen Länder  
im Haushaltsjahr 2005  
(Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)  
und  
zur Änderung anderer Gesetze  
Vom 15. April 2005**

Das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) und zur Änderung anderer Gesetze vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) wird wie folgt berichtigt:

Der nach Artikel I Nr. 8 dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigefügte Gesamtplan wird für das Jahr 2005 hinsichtlich der Finanzierungsübersicht und des Kreditfinanzierungsplans durch die nachfolgende Finanzierungsübersicht und den nachfolgenden Kreditfinanzierungsplan ersetzt.

**FINANZIERUNGSÜBERSICHT**

		( Mio. EUR )
<b>I.</b>	<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	49.436,4
<b>II.</b>	<b>ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
1.	<b>Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	49.436,4
2.	<b>Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	44.127,8
3.	<b>Finanzierungssaldo</b>	-5.308,6
<b>III.</b>	<b>ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>	
4.	<b>Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt</b>	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19.589,6
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.286,1
4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14.286,1
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	5.303,5
5.	Entnahmen aus Rücklagen	5,1
6.	Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7.	Zuführung an Rücklagen	--
8.	Finanzierungssaldo	-5.308,6
<b>IV.</b>	<b>NACHRICHTLICH</b>	
	<b>ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.303,5
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	14.286,1
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	--
	Kreditermächtigung	19.589,6

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

		( Mio. EUR )
<b>I.</b>	<b>EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	12,6
	vom Kreditmarkt	19.589,6
	Zusammen	19.602,2
<b>II.</b>	<b>TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,9
	vom Kreditmarkt	14.286,1
	Zusammen	14.430,0
<b>III.</b>	<b>NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-131,3
	vom Kreditmarkt	5.303,5
	Zusammen	5.172,2